

Die LGU vertritt ihre Anliegen auch im Rahmen verschiedener institutionalisierter Prozesse. Es sind dies die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Kommissionen der Regierung, die Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts bei Verfahren nach Naturschutzgesetz und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Konzepten und Projekten einzureichen.

### Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die LGU ist in verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Landesverwaltung vertreten. Eine wichtige Arbeit im Jahr 2003 war die Teilnahme an insgesamt elf Sitzungen zur Erarbeitung eines Gesetzes und einer Verordnung zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISG).

Die LGU hat verschiedene Anliegen eingebracht, von denen im Vernehmlassungsbericht einige berücksichtigt worden sind. Bei der Diskussion der Grenzwerte im Hochfrequenzbereich (Mobilfunk) sprach sich die LGU klar für eine Senkung gegenüber den schweizerischen Immissions- und Anlagegrenzwerten aus. Aus ihrer Sicht ist das Prinzip der Vorsorge höher zu werten als wirtschaftliche und netztechnische Überlegungen. Dies insbesondere bei einer neuen, schlecht erforschten Technologie, deren Unschädlichkeit nicht bewiesen werden konnte. Dass die LGU in vielen Punkten nicht hinter dem Vernehmlassungsbericht stehen kann, hat sie in einer Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht.

### Verfahren nach Naturschutzgesetz

Im Jahr 2003 sind in Liechtenstein elf Verfahren nach Naturschutzgesetz teilweise oder ganz durchgeführt worden. Die LGU hat in zwei Fällen Beschwerde erhoben, wobei der zweite Fall ein bereits mehrjähriger Rechtsfall darstellt.

Eine Beschwerde richtete sich gegen den Eingriff Neubau Laufstall Foppa, Triesenberg. Die Beschwerde der LGU bezog sich ausschliesslich auf den Eingriff in die Landschaft. Der Eingriff in den Naturhaus-

halt konnte zum Zeitpunkt der Beschwerde aus verschiedenen Gründen durch die LGU nicht beurteilt werden. Nach einer Neubeurteilung und verschiedenen Abwägungen zog die LGU die Beschwerde im November 2003 zurück. Die Regierung hat – entgegen den Empfehlungen sämtlicher zuständiger Ämter – den Bau inzwischen bewilligt.

Weiter ist im Jahr 2003 ein Verfahren fortgesetzt worden, welches seinen Anfang vor mehreren Jahren genommen hatte: der Fall Geräteschuppen Schellenberger Riet. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hatte im August 2002 entschieden, dass die Gemeinde den Fall neu beurteilen und neuerlich darüber entscheiden muss. Die Gemeinde Schellenberg hat nur letzterem entsprochen. Sie hat im Juli 2003 den Eingriff erneut bewilligt, ohne eine qualitative Prüfung des Eingriffs vorzunehmen. Die LGU hat gegen diesen Entscheid erneut Beschwerde erhoben. Inzwischen hat eine konstruktive Aussprache zwischen der Gemeinde und der LGU stattgefunden.

### Verfahren nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist geregelt, dass grosse Bauten und Eingriffe auf ihre Umweltverträglich-

#### Kommissionen und Arbeitsgruppen:

- Naturschutzkommission
- Fischereibeirat
- Magerwiesenkommission
- Kommission öffentlicher Verkehr (vertreten durch VCL)
- Deponiekommission
- Bodenschutzkommission
- Arbeitsgruppe NIS-Gesetz
- Plattform Öffentlichkeit IRKA/IRR

Unumstrittener Eingriff: Solarkraftwerk Rheinbrücke Vaduz-Sevelen

